

Oberrheinische

Nachrichten

Anzeiger für Viechtenstein und Umgebung

Erscheint jeden Mittwoch und Samstag in Mels (St. St. Gallen)

Abbestellung: Die einseitige Colonnelle 10. Marken
Deutschland: Die einseitige Colonnelle 10. Marken
Schweiz und übriges Ausland: 15. Marken
— Retenken bei Doppeln —

Abbestellung nehmen entgegen: sämtliche Postämter Viechtensteins und der Schweiz, die Zeitungsbekanntmachungen, die Redaktion und die Buchdruckerei (Hofsch) in Mels. — Inserate nehmen die Redaktion, die Zeitungsbekanntmachungen und die Buchdruckerei entgegen und müssen spätestens 10. Vormittags eingegeben. — Einzahlungen sind fröhlich an die Redaktion zu senden. Schriftliche Anfragen francoporto belegen. Anzeigen sind nicht verbindlich. — Druck und Vertrieb: S. G. Dost, Buchdruckerei u. G. in Mels (St. St. Gallen)

Bum neuen Posttarif.

In Nr. 9 der „Oberrhein. Nachrichten“ findet der Holzworm, der in Nr. 7 der „Oberrh. Nachr.“ für das hiesige Gewerbe in berechtigter und anerkannter Weise eingetreten ist und auch die gegenwärtige Handhabung im Verkauf des Holzes aus den fürstl. Wäldungen tabelt, eine billige Abfertigung. Fast scheint diese Handhabung dazu zu dienen, um den Gemeinden, die sonst die einzigen größten Holzverkäufer sind, diese Handlungswerte zu empfinden und so die Spuren eines Gemeinfinnes im Lande durch die starke Aufhebung der Eigeninteressen zu erwirken.

So sehr man den Gemeinfinn im Lande vielfach entbehren muß, umso empfindlicher und behauerlicher in den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Die Abfertigung, die der Einzender in Nr. 9 da. Bl. dem Holzworm zuteil werden ließ, wird nicht in Silbe stehen, wie der Einzender ihr den Anschein zu geben versucht hatte, sondern soll einen weiteren Keil in den schon lockern Gemeinfinn im Lande treiben und so von Eigendünkel und Eigeninteressen abzulenken. Deshalb nimmt einer, der sich in dieser Angelegenheit etwas im Silbe fühlt, zur Einwendung des Holzwormes Stellung und tritt, diesem zur Seite. — Wo Wälder an einem Stamm. — Da ist das Holz nicht alles. Schon in den früheren Jahren und auch bis heute noch wurde von den meisten Gemeinden des Landes beim Holzverkauf auf die Gemeinbedürfnisse und auch der Handwerker im ganzen Lande Rücksicht genommen. Trotz der vielleicht schlechten Kassabestände der Gemeinden wurde den Holzbesitzern noch ein merklicher Kredit gewährt. Auch in den früheren Zeiten sind die Holzkonjumenten bei den Käufen aus den fürstl. Wäldungen berücksichtigt worden. Es wurden z. B. früher jedes Jahr, wenn in den fürstl. Wäldungen Holz geschlagen wurde, die Handwerker aufgefordert, sie können das für sich benötigende Holz in ganzen Stämmen ausführen und es sind ihnen dann die zum Voraus festgesetzten, den jeweiligen Zeitverhältnissen angemessenen Preise angerechnet worden. Auch ist den Bezüglern ein für die hiesigen Verhältnisse durchaus nötiger Zahlungsstermin bewilligt worden. Denn wie die Verhältnisse schon früher waren und heute diese ganz besonders wieder zutreffen, so kann der Handwerker bei uns durchaus nicht bestehen, wenn ihm nicht auch Kredit gewährt wird. Muß nicht der Handwerker nicht nur für das Rohprodukt, das er für die fertige Ware verwendet hat, sondern auch für seine eigene Arbeit daran auf längere Zeit kreditieren?

Ganz anders scheinen heute einige Holzproduzenten der Ansicht zu sein, unbekümmert, ob dabei das Gewerbe seiner Mitbürger zugrunde gerichtet wird.

Wie steht es heute mit den Holzverkäufen

aus den fürstl. Wäldungen? wird heute hie und da noch einer fragen, wenn es noch solche gibt, denen der Schmerz erspart geblieben ist, zu sehen, wie das ganze Holz über den Rhein wandert. Die Antwort darauf können alle Handwerker geben. Heute wird das zur Abfertigung gelangende Holz gleich für den Export geschritten, sobald für den hiesigen Handwerker daselbst kaum mehr geeignet wäre, wenn die betreffenden Holzkonjumenten noch zum Kaufe eingeladen würden. Wenn heute ein Handwerker, dessen Holzvorrat eine Ergänzung benötigt, zur Fortverwaltung kommt und in altgewohnter Weise der Meinung ist, daß er dort seinen Holzbedarf decken könne, so wird er bald eines andern bedürftig.

Eine erstaunliche Verehrtheit des Fortbeamten fällt dem Handwerker auf, der nun unter anderem zu hören bekommt, daß das Holz für den Export bestimmt sei und daß er allenfalls, wenn er noch Gnade gefunden hat, mit diesen und jenen Preisen rechnen müsse, wo der Handwerker im Vorhinein weiß, daß für ihn diese Preise infolge der jetzigen Verhältnisse nicht erzielbar sind. Und wenn der Handwerker nur leise auf einen bescheidenen Kredit deutet, so wird ihm ganz laut geantwortet: das gibt überhaupt nicht.

Muß sich da nicht jedem der Gedanke aufdrängen, ist das wohl im Sinne des Landesvaters, oder, seines höchsten Fortbeamten, gehandelt? Wenn ich von den ununterbrochenen Wohltaten unseres Landesvaters lese oder höre, trotz der auch vielfach geänderten Verhältnisse, und wird man dem Fürsten über die hiesigen Verhältnisse klaren Wein einschenken, so zweifle ich keinen Augenblick, daß den Handwerkern nach früher gewohnter Weise ein Entgegenkommen gewährt wird. Darum die Tatsache, daß die oben erwähnte Handhabung nur im übernatürlichen Diensteifer eines hiesigen Fortbeamten entpringt.

Die fälsche Behauptung, daß einheimische Sägen an Handwerker während des Krieges Holz nur zu Franken abgaben, war für mich nicht ganz verständlich. Da für jene Zeit meines Wissens nach nur ein Sägewerk bestand, das der Einzender in Nr. 9 der „Oberrhein. Nachr.“ anzufassen die Mühe nahm, so war die Erkundigung keine allzu große Arbeit für mich. Ich erlaube, daß kein einziges Geschäft während des Krieges mit hiesigen Handwerkern in Franken abgeschlossen wurde. Vielmehr vernehme ich, daß die Berechnung in Franken durch die zum großen Teil in Betracht kommenden Holzproduzenten weit hinter den Termin zurückblieb, wo Schnittmaterial in Franken während berechnet an die hiesigen Konjumenten abgegeben wurde. Der vermutliche Einzender in Nr. 9 da. Bl. ist jedenfalls nicht der letzte, wenn nicht der erste, der sein Produkt in Franken zum Kaufe anbot. Durch den Bezug von Bauholz aus dem Auslande dürften die Holzproduzenten keinen Schmerz erlitten ha-

ben, da dieselben ihr Rundholzquantum doch nicht mehr als einmal verkaufen wollten. Über diejenigen Holzkonjumenten, die die Rundholzbestände kauften und das geschnittene Holz jahrelang auf Lager halten mußten, eben aus dem Umstände der Einfuhr von Bauholz und andern Holzwaren aus dem Auslande, haben Ursache, sich zu regen, währenddem der Holzproduzent sein Geschäft schon längst gemacht hat. Ob der eine oder andere Holzproduzent in der Zeit des Tiefstandes der Krone nicht auch versucht hat oder sich dazu verleitete ließ, Holzprodukte aus dem Auslande zu sammeln?

Tatsache ist, daß ganz feinstes, zartes Nadel- und Kiefernholz hier ziemlich rar ist oder doch wenigstens nicht jedes Jahr in genügender Quantität zur Schlägerung kommt. Desgleichen ist auch Glaserholz in Föhren und Lärchen ziemlich rar. So auch dieses Jahr. Warum soll denn aber gerade das noch weniger nach auswärts gehen? Uebrigens sind unsere Gewerbetreibenden hier schon gewohnt, mit weniger feinem Holz auszukommen und würden sich, falls das gute Holz hier bleiben würde, auf die Einfuhr ziemlich beschränken können. Die hiesigen Holzproduzenten haben sich gewiß nicht zu beklagen, daß sie für ihr Holz keinen Absatz im Lande finden. Die hiesigen Sägen können mehr als das anfallende Holz verarbeiten, wenn einigermaßen die wirtschaftlichen Verhältnisse dazu gegeben sind. Die Holzkonjumenten verlangen nicht, daß für sie ein Monopol geschaffen werde, wohl können sie aber verlangen, daß auch ihnen Existenzmöglichkeit geboten wird. Schauen wir nach links oder nach rechts, so finden wir, daß die umliegenden Staaten ihre Holzprodukte im Lande zu verarbeiten trachten. Nur hierzulande ist man noch nicht zur Einsicht gekommen, daß dadurch der Landeswohlstand gehoben und Arbeit und Verdienstmöglichkeit für Viele geschaffen wird. Bis Juli letzten Jahres war die Einfuhr für Rundholz in die Schweiz ziemlich frei. Der Einfuhrzoll für Rundholz betrug per 100 Kilo 15 Rp. oder per m³ Fr. 1.— bis 1.30, heute aber 20—25 Rp. oder per m³ Fr. 1.60 bis Fr. 2.50.

Früher betrug der Zoll für geschnittenes Holz per 100 Kilo 70 Rp. oder per m³ Fr. 3.50 bis 4.—, heute per 100 Kilo Fr. 2.50 oder per m³ Fr. 12.— bis 14.—. Zudem ist die Rundholzeinfuhr in die Schweiz zuzufügen frei, währenddem die Einfuhr von Schnittmaterial fast unmöglich ist. Nur für besondere Ware, die zuweilen in der Schweiz rar ist, wird Spezialbewilligung erteilt. Früher bestand der Holzverhältnisse halber für den hiesigen Sägen die Möglichkeit, mit den Schweizer Rundholzkäufern zu konkurrieren. Heute ist dies absolut ausgeschlossen. Mit den weiter zu verarbeitenden Holzwaren konnten die hiesigen Gewerbetreibenden wegen der Zollsagen schon früher keinen Absatz nach der Schweiz suchen; nach den heutigen Zollansätzen ist dies

doppelt ausgeschlossen. Zuweilen kam es früher schon vor, daß der hiesige Rundholzanfall den hiesigen Konsum nicht deckte, doch blieb aber die Möglichkeit, den Bedarf von Rundholz und Schnittmaterial aus Oesterreich zu decken. Heute aber hat Deutsch-Oesterreich ein totales Rundholzausfuhrverbot. Neues Schnittmaterial ist mit viel Umständen zu erhalten. Gegenüber ist die Ausfuhr von fertigen Holzwaren ziemlich begünstigt. Auch in andern Staaten sind ähnliche Verhältnisse. Wir sehen also, daß sonst überall getrachtet wird, daß die Volkswirtschaft so gut wie möglich auf der Höhe gehalten wird. Ich zweifle auch nicht, daß die Regierung und der Landtag, wenn ihnen die Köden der Gewerbetreibenden klargelegt werden, bestrebt sein werden, auch hier Wandel zu schaffen. Deshalb kann nicht unterlassen werden, auf solche Reize hinzuwirken, die den Zweck haben, den Gemeinfinn und die Landeswohlfaht zu gefährden.

Aus dem neuen Sachenrecht.

o. Mit dem 1. Februar ist das schon mehrfach erwähnte, vornehmlich infolge des Kredites notwendig gewordene Sachenrecht in Kraft getreten. Es ist dieses für jeden Grundbesitzer, aber auch für jeden Bürger ein sehr wichtiges Gesetz, aus dem wir in den nächsten Nummern einige praktisch wichtigste Punkte herausprechen wollen. Einiges soll diesmal gebracht werden. Käuferträge und andere über Grundstücke können in Zukunft wohl noch von den Parteien oder ihren Vertretern ausgefertigt werden. Dagegen fallen die Zeugenunterschriften weg. Die Unterschriften der Parteien müssen zwecks grundsätzlicher Durchführung entweder vom Grundbuchführer oder vom Vermittler beglaubigt sein. Bis zum Inkrafttreten der Rechtsicherungsordnung, die demnächst erfolgen dürfte, können nur das Landgericht und der Grundbuchführer die Unterschriften beglaubigen. Es müssen mithin beide Parteien vor der Amtsstelle in Vaduz, später bei einem Vermittler erscheinen. Das ist ein sehr wichtiger Unterschied gegenüber früher, der im Interesse des Kredites und der Ordnung geschaffen worden ist.

Nach bisherigem Rechte konnten Verträge und Vorverträge über ein Grundstück in u n b l i c h abgeschlossen werden. Das ist in Zukunft anders! Verträge und Vorverträge, die ein Grundstück zum Gegenstande haben (über Kauf, Tausch, beschränkte dingliche Rechte, Verkauf, Rückkaufrecht, Kaufrecht usw.) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Mündliche Verträge sind unglültig und können nicht mehr im Klagewege geltend gemacht werden. Das ist ein sehr wichtiger Unterschied. Wer also ein Grundstück z. B. kaufen will, der muß den Kauf schriftlich festlegen, sonst ist er unglültig. Mündliche Abmachung genügt nicht.

Feuilleton

Auf der Fährte des Höhlenlöwen

Prähistorischer Kultur-Roman aus der Eiszeit von F. S. Hermann.

„So soll Hour dem Gowe, dem Schuft — das Marx aus den Knochen fressen! Aber von unten angefangen!“
Die Weiber sahen zusammen ob diesem grünen Kluge.
„Water!“ rief Maha vorwurfsvoll,
„Weißt du, Rabe, was er mir getan hat?“
Intriest der Alte ihr entgegen.
„Rein! Ich weiß es nicht!“
„Du weißt es nicht? Hab' ich dir's denn noch nie erzählt?“
„Schon mehr als hundertmal!“
„Und du weißt es noch nicht? — Was Gowe, der Schuft, mir angetan hat?“
„Rein! Ich weiß es nicht!“
„Warum nicht?“ fragt lauernd der Alte.
„Weil ich — damals nicht dabei war!“
Da erfährt der alte Raba eine herumliegende

Keule und fährt damit auf seine Tochter los, als ob er sie der Länge nach zusammenschlagen wollte.
„Du glaubst, daß ich lüge?“ stößt er sie an und hoch über ihrem Haupte droht die ausgelegene Keule. Maha verzicht keine Miene; sie weiß wohl, daß ihr „Pa“ seinem „Verzärtelchen“ nicht ein Härchen krümmt.
„Sm, hm.“ — mault sie fast behaglich — „du erzählst es fast jedesmal wieder anders, und da kann ich doch nicht wissen, welche von diesen Geschichten eigentlich die wahre ist!“
Da nimmt der Alte sein „Damoselshwert“ wieder weg, als ob nichts geschehen wäre und wendet sich zu Gorrar:
„Kennst du die Geschichte von mir und dem alten Gowe, dem Schuft?“
„Ja!“ erwidert dieser ahnungslos.
„Was? Wie? Du, du — weißt es? — Weißt es ganz genau?“
„Rein! Eigentlich weiß ich nichts Sicheres!“ verbesserte sich der Jäger von Gabor, als er das mißtrauisch glühende Auge auf sich gerichtet sieht.
„Erzähl's ihm doch!“ ruft die schöne Maha fast höhnisch boshaft.
„Ja, Gorrar, Jäger von Gabor, du sollst er-

fahren, was ich sonst noch keinem Menschen anvertraut habe!“ begann der Alte mit feierlicher Handbegung.
Von dorthin, wo Maha jetzt mit Renhornnadel und Darmsafern ein Fellkleid näht, kommt ein unterdrücktes Stöhnen; denn über die Erzählung des Alten kursieren am Lagerfeuer der Jäger verschiedene Varianten seiner „romantischen Erzählung“.
„Ich war damals fünfundsiebzig Jahre alt“, beginnt der Alte. — „Ich will mich nicht selber rühmen; aber das eine darf ich sagen: Rein Jäger der Steppe und der Tundra hätte den Kampf gewagt mit Raba, dem Löwen von Chohor! Bereits fünf wichtige Höhlenlöwen und drei Höhlenbären waren meinem Arm und meiner Todeswaffe zum Opfer gefallen.“
— „zwei davon sind jetzt erwachsen —“ kommt es leise flüsternd vom steinernen Nächtisch her. —
— die unzähligen Kerben von Uren, Bljonen; Schelchen, Dirschen und Rentieren gar nicht mitgerechnet!“
„Du hast etwas vergessen, Water!“ ruft der holbe Wilsfang herüber.

„Was denn, du bissige Hyäne?“
„Die fünfzehn Mammutelefanten, Water!“
„Beim Satan der Steppe! Du hast recht, mein Heideblümchen!“
„Und die siebenundzwanzig Mochschuschen — die darfst du auch nicht vergessen.“
„Mein Gedächtnis nimmt ab, Liebbling! — Denke du für mich! — — — Also: Die vierundzwanzig Mammutelefanten und die sechsunddreißig Mochschuschen will ich nicht erwähnen! Aber das darfst du mir glauben, Gorrar: Wo Raba auftrat, da schritten vor ihm Tod und Vernichtung; man nannte ihn nur mit Grauen den Schrecken der Steppe! — Auf einem Nachzug auf das Mammut nun traf ich auf Rab, die Blume von Atlant. Ihre Seele flog mir entgegen wie der Duft der rühmenden Steppe, und eines Tages erklärte sie mir, daß die Schlange des Grames an ihrem Herzen nahe, wenn sie nicht mein Herzfeuer anzulassen dürfe. Aber als ich wieder, fort war, kam Gowe, der Schuft, und vergaßerte sie! Er war meiner Fährte gefolgt wie die Hyäne, um das Wild aufzulösen, das ich nicht mehr tragen konnte. Von dieser Jagdbeute brachte er ihr eine Antilope und drei Hjer zum Geschenk. Aber Rab ließ das Geschenk liegen und

Marchungen. Die Grenzen werden durch die Abgrenzungen auf dem Grundstück selbst angegeben. Ihre Richtigkeit wird vermutet, d. h. im Streitfall würde bis zum Beweis des Gegenteils angenommen, daß die Grenzen richtig seien.

Abgrenzungspflicht. Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, auf das Begehren seines Nachbarn zur Feststellung einer ungewissen Grenze mitzuwirken und die Anbringung von Grenzzeichen auf der Grenze zu dulden.

Abgrenzungsverfahren. Auf Begehren eines Grundeigentümers hat die Feststellung streitiger Grenzen unter Mitwirkung des Gemeindevorstehers oder Vermittlers zu erfolgen. Dieser läßt die Parteien rechtzeitig zur Ausmählung ein, setzt nach deren Anhörung die Grenze fest und stellt beiden Parteien einen unterzeichneten Grenzbescheid zu. Erscheint eine der Parteien nicht oder bleiben beide Parteien trotz rechtzeitiger Ladung aus, so wird gleichwohl die Grenze festgestellt und ein Grenzbescheid zugestellt. Gegen den Entschluß des Vorstehers oder Vermittlers kann die benachteiligte Partei Anfechtungsklage beim Landgericht stellen, widrigenfalls der Entschluß rechtskräftig wird. Das Gesetz regelt gleichfalls die Tragung der Markungskosten. Dieses im Gesetz vorgesehene Markungsverfahren wurde bisher ohne gesetzliche Grundlage gehandhabt. Das Gesetz hat diese Regelung geregelt.

Bauten. Nach der bisherigen Handhabung der Bauvorschriften und insbesondere nach der Instruktion für Bauaufseher, die offenbar dem bürgerlichen Rechte widersprechende Bestimmungen enthielt, konnte man mangels Erfüllung einer Bauverpflichtung auf fremden Grund und Boden nicht bauen. Eine bekannte Ausnahme entgegengesetzter Instruktion wurde nur beim Bau von Jägerhäusern im Alpengebiet gemacht. Nach dem neuen Recht können sogar auf fremdem Grund und Boden Bauwerke errichtet werden (sogen. Baurecht). Nur die Bestellung eines Baurechts an einzelnen Grundstücken schließt das Gesetz aus. Ein solches Baurecht ist selbst wieder ein Grundstück und ist, wenn es auf 30 oder mehr Jahre bestellt ist, veräußerlich und vererblich. Hinsichtlich des Bauens enthält das Baurecht Bestimmungen, die einen Teil der bisherigen Bauordnung abändern und ergänzen.

Bei Bauten darf der Eigentümer die nachbarlichen Grundstücke nicht dadurch schädigen, daß er ihr Erdreich in Bewegung bringt oder gefährdet oder vorhandene Einrichtungen (beispielsweise Quellen, Brunnen) beeinträchtigt.

Gesetzliche Bauabstände sind in Zukunft bei unüberbautem Boden 3/2 Meter, bei überbautem Boden 7 Meter. Eine Ausnahme gilt für Baupläne an Gassen und Straßen mit zusammenhängender Häuserreihe. Wird ein bestehendes Gebäude höher gebaut oder umgebaut, oder wird auf dem Platze eines bisherigen Gebäudes ein neues errichtet, so dürfen dabei die Grenzen des alten Gebäudes nicht überschritten werden. Diese Grenzabstände können aber mit Zustimmung des Nachbarn in beliebiger Weise abgeändert werden.

Gegenüber Straßen haben die Bauten einen Abstand von 3/2 Meter, gegenüber Ortsgassen (Gemeindeftraßen) einen Abstand von 2 Metern einzuhalten. Das Bauamt kann jedoch, wo wichtige Gründe es rechtfertigen, eine Ausnahme gestatten.

Zum Bollanschlußvertrage:

Aus einer Mitteilung in den Blättern ist zu entnehmen, daß der vom schweizerischen Bundesrat zum Abschluß bereinigte Bollanschlußvertrag hierher gelangt ist. Aus den Blättern sind auch schon Stimmen laut geworden, die eine rechtzeitige Veröffentlichung und Aufklärung hierüber wünschen. Dieser Wunsch ist berücksichtigt.

Aber auch die hiesige Regierung, als diejenige eines kleinen Staates, wird sich bei Verhandlung eines Staatsvertrages nicht von den international allgemein anerkannten Gepflogenheiten entfernen können. Solange nämlich

die Unterhandlungen schweben, geht es nicht an, ohne beidseitiges Einverständnis einen Vertragsentwurf zu veröffentlichen, und es wird schon darum nicht getan, um nicht die Unterhandlung durch Einmischung von Dritten, denen immerhin später ihre Stellungnahme gewahrt bleiben soll, zu erschweren. Der schweizerische Bundesrat hat den Vertrag durch seine Berationen ausarbeiten lassen; er hat ihn aber in diesem Stadium noch nicht zur öffentlichen Diskussion gestellt, also ihn gar veröffentlicht. Es ist eben nicht Gepflogenheit, einen Vertrag, bevor er nicht, wie im vorliegenden Falle, dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet wird, schon zu veröffentlichen. Der frühere Entwurf ist freilich durch einen inoffiziellen Vorgang, der nicht gutzuheißen ist und der auswärts nicht gerade den besten Eindruck machte, der Öffentlichkeit preisgegeben. Liechtenstein muß sich an diese internationalen Gepflogenheiten halten, will es Anspruch auf ein Mitglied der Völkervereinigung erheben.

Die hiesige Regierung wird anständigerweise nur den gleichen Vorgang befolgen können und auf eine vorzeitige, eine günstige Unterhandlung erschwerende Publikation nicht eintreten können, selbst wenn dies von manchen verlangt werden sollte. Damit soll aber nicht im geringsten einer Veröffentlichung und einer öffentlichen Besprechung vorgegriffen werden. Sobald einmal der Landtagsteil endgültig festgestellt und von beiden Regierungsbollmännern unterschrieben ist, beginnt die parlamentarische und damit öffentliche Verhandlung und Stellungnahme zum Vertrage. Freunde und Gegner werden noch reichlich Gelegenheit finden, ihre Gründe für und gegen vorzubringen. Was eine vorzeitige, gegen die internationale Gepflogenheit verstößende Veröffentlichung wünscht, der leistet dem Lande auf keinen Fall einen Dienst oder will ihn nicht leisten.

Sache der hiesigen Regierung ist es, den eingelagerten Vertragsentwurf zu prüfen und, wenn sie ihn annehmbar findet, so rasch wie möglich zur parlamentarischen Behandlung gelangen zu lassen. Bei der parlamentarischen Behandlung sollte sodann das schon längst ausstehende Gutachten von Dr. Lorenz einlangen. Hoffen wir, daß diese öffentliche Verhandlung nicht mehr so lange ausstehe.

Liechtenstein

Wahlergebnisse der Gemeinde-Steuerkommissionen.

Badua:

Riß Bernhard
Wille Franz
Berling Franz
Dipelt Alois Nr. 231
Real Rudolf.

Erjasmänner:
Thöny Alois
Dipelt Ludwig Nr. 46.

Friesen:
Lampert Johann
Regele Benedikt
Kinde Richard.

Erjasmänner:
Kinde Emil
Regele Fidel
Sprenger Josef Nr. 149.

Walzers:
Brunhart Heinrich
Boat Georg Nr. 116
Frid Johann Nr. 214.

Erjasmänner:
Steger Josef
Wolffinger Emil
Boat Josef Nr. 90.

Friesenberg:
Schädler Johann Nr. 117
Beck Josef Nr. 233
Beck Petrus Nr. 2
Schädler Johann Nr. 33
Gahner Josef Nr. 13.

Erjasmänner:
Beck Johann Nr. 197
Beck Emil Nr. 218.

Schaan:

Quader Baptist
Wächter Stefan
Fehle Alois Nr. 148
Thöny Arnold
Schieler Josef Nr. 35
Erjasmänner:
Gilti Josef Nr. 105
Frommelt Christof.

Flanken:
Nägele Josef Nr. 27
Nägele Josef Nr. 31
Seeb Andreas, Oberlehrer.

Erjasmänner:
Beck Gebhard Nr. 8
Fehle Johann Nr. 1.

Eschen:
Marger Josef Nr. 138
Schächle Wilhelm
Mägauer Reinhold
Balkner Ewald
Kranz Albert, Knecht.

Erjasmänner:
Hoop Franz
Ott Arnold.

Mauren:
Jäger Meinrad
Jeger Johann Georg Nr. 63
Balkner Emil.

Erjasmänner:
Dehri Konrad Nr. 4
Marger Johann, Gemeindefassier.

Gamprien:
Kind Alois
Büchel Wilhelm
Büchel Dominikus.

Erjasmänner:
Räpfer Andreas
Büchel Felix.

Fuggell:
Hoop Franz Nr. 20
Biedermann Anton Nr. 53
Büchel Johann, Vorsteher.

Erjasmänner:
Dehri Josef
Seeb Josef Nr. 42.

Schellenberg:
Hoop Josef Nr. 32
Meier Hermann Nr. 52
Kaiser Karl.

Erjasmänner:
Hoop Elias
Wohlschwend Ludwig.

Eingekandt. Wenn wir heute Regierung und Landtag in ihrer Tätigkeit betrachten, so muß wohl jeder aufrichtige Bürger unumwunden zugestehen, daß in beiden Stellen brav gearbeitet wird im Interesse und zum Wohle der gesamten Bevölkerung Liechtensteins. Auch unser erlauchter Landesfürst scheint sein volles Vertrauen in die heutige Regierung zu setzen, wie wir einem Bericht in der letzten Ausgabe der D. N. entnehmen.

Jedem Staatsbürger muß es einleuchten, daß die Regierung unter dem Druck der heutigen Zeit eine leichte Aufgabe nicht hat, da sie gezwungen ist, dem Volke Härten aufzuerlegen, die durch die politischen Umwälzungen notwendig geworden sind. War da das Regieren in unserem Lande in den Zeiten vor dem unglückseligen Kriege, welcher ganz Europa nicht mehr zur Ruhe kommen lassen will, nicht das reinste Kinderpiel im Gegensatz zu heute? Was muß sich jeder objektiv denkende Mensch sagen, wenn er hört, was unter den alten Regierungen alles geleistet wurde, wie die fremden Elemente das anscheinend unter ihrer Fuchtel stehende Volk im Dunkel zu halten und zu schikanieren wußten, gleich einem österreichischen Offizier, der in Friedenszeiten seinen Beruf mit dem Namen „Tierbändiger“ bezeichnete und selbst während des Krieges den armen Soldaten, der in getreuer Pflichterfüllung sein Gut und Blut dem Vaterlande opferte, als „Hund“ bezeichnen durfte. Ja, kein Unglück ist so groß, als daß nicht auch ein kleiner Vorteil dabei wäre, und so wurde in unserem Lande die Fremdherrschaft ein Opfer des Krieges, einheimische Männer wurden auf Kosten gelebt, wo kein Ausländer hingehört. Heute leben wir nun in der Zeit wirtschaftlichen Wiederaufbaues des Staates, welche be-

dingt, daß jeder Bürger nach Möglichkeit mithilft. Nicht gefällige Parteipolitik treiben soll heute die Hauptaufgabe der Parteiführer und ihres Gegners sein, wodurch das Volk immer noch mehr aufgehetzt wird, denn, dies nenne ich Luxus und gehört in Zeiten, wo es uns besser geht als wie heute. Gemeinsame Zusammenarbeit in wirtschaftlicher Beziehung ist die Politik, welche uns not tut.

— Etwas, was uns jeden Sonntag an uns großvaterlichen Zeiten erinnert, wenn ich es so nennen darf, ist die Art und Weise, wie Gemeindefundationen dem Volke zur Kenntnis gebracht werden. Schon wiederholt drängte sich mir der Gedanke auf, ob es denn in Liechtenstein nicht auch möglich wäre, so wie andersorts überall gebräuchlich, ein Gemeindefundationsblatt herauszugeben. Zweifellos gäbe es aus allen Gemeinden Liechtensteins genügend Stoff; das Blatt wäre zugleich eine kleine Warenbörse, worin der Bauer seinen Kauf, Verkauf oder Tausch am zweckmäßigsten veröffentlichen könnte.

Jedenfalls ist es der Mühe wert, daß dieser Sache an maßgebender Stelle ein Augenmerk zugewendet wird.

— In den letzten „D. N.“ unter „Oberland“ wünscht der Schreiber, daß der Abbau auch auf Unterhaltungen erstreckt werde, und glaube ich aus dem Herzen vieler zu sprechen, wenn ich sage, daß ich mich in dieser Beziehung mit ihm nicht einverstanden erkläre. Entweder hat er seine schönen Lebensjahre schon vorüber, oder er findet keinen Reiz an einer Unterhaltung überhaupt.

Etwas muß doch auch geboten werden, denn so schlecht auch die Zeit ist, verjüngt man doch nicht ganz. Dann muß der Schreiber wissen, daß wir momentan im Fasching leben, eine Zeit, in welcher es schon so lange die Welt steht, lustig zu- und hergegangen ist. Jeder Verein hierzulande will sein Können zur Schau bringen, denn wenn man das ganze Jahr lernt- und zu den Proben springt, soll einem auch eine gemüthliche Stunde nicht vergönnt sein. So schwer die Zeiten auch sind, müht es nichts, wenn man der Welt entsagt und Trübsal läßt.

Zudem wandern nicht alle Franken für Mafhol ins Ausland, sondern es haben auch hiesige Leute den Verdienst dadurch, die dafür wiederum Steuern bezahlen.

Also lieber Schreiber vom Oberland, nur nicht so abbaulich, gönne der Jugend und dem frohen Menschen auch ein kleines Erholungsständchen und merke Dir das eine:

Laßes Arbeit, Abends Gähne,
Saure Wochen, frohe Feste!

Postautomobilverkehr. Schon oft ist es vorgekommen, daß bei vollbestimmtem Postautomobilverkehr auf den Traktoren Aufstellung genommen und in dieser Position die Fahrt mitgemacht haben. Diese Gepflogenheit gefährdet die Sicherheit in hohem Maße und darf nicht weiter gebuldet werden. Es ist daher verboten worden, auf den Traktoren mitzufahren. Mager den Poststellen und dem Postautomobilführer werden auch die Polizisten ein scharfes Auge darauf richten, daß dieses Verbot genau eingehalten wird.

Baduz. Sängerkränzen. (Eingel.) Nächsten Montag hält der Sängerbund Baduz, wie die früheren Jahre, im Gasthaus z. Kirchthaler, seine Faschnachtunterhaltung. Wer einige Stunden gesunder Unterhaltung genießen will, wird dieses Kränzchen, bei dem Gesang und humoristische Stücke abwechseln, besuchen. Auch der Gastwirt Toni soll einen ausgezeichneten Tropfen für obige Unterhaltung bereithalten, welcher gewiß dazu verhelfen wird, die Faschnachtsstimmung zum Ausdruck zu bringen!

Kundschau.

Zum Zonenabkommen
schreibt Nationalrat Dr. Wyrich im „Morg. Volksblatt“: „Es zeigt sich je länger je mehr, daß in dem neuen Abkommen mit Frankreich die Verzichtspolitik des Bundesrates auf alte, gut verbriefte Rechte der Schweiz geradezu so bedenklich war, wie in der Rheinfrage. Nach dem Turiner Abkommen darf auf dem Genfer-

wandte sich ab; denn ihre Seele war bei Rahy, dem Jäger von Chobor. Da mischte Howe, der Schuft, einen Trank aus dem Blute des Kolltraben mit Schierlingstropfen und Mohnsaft, sprach den bösen Zauber darüber und reichte ihm der Blume von Mianiti mit der Bitte, daß sie ewige Jugend trinke. Rahy führt den Leberbescher an die Lippen und verfällt nach dem Trunk in den Wahnsinn der Freude. Wie sie davon geneset, ist ihre Seele ausgehohlet: Sie sieht in Howe, dem Schuft, den großen Jäger von Chobor und folgt ihm. Aber der Betrüger ist dabei nicht ruhig. Er hört im Schlafe den Nachgesang Rahys und flieht im Traume vor der Faust seines Verfolgers. Deshalb sinnt er, der Schuft, auf Rahys Tod. Als ich eines Tages bis spät am Abend das Mammüt gejagt hatte, mügte ich nachts über die Zunge des bösen Weibes von Chobor. Kein Stern beleuchtete den Auersweg. Ich weiß es noch, als wäre es erst gestern gewesen. Ich mußte mit meinem Speer den Weg an den Schränken vorbeigreifen und betete den Zauber des Todes. Plötzlich fühlte ich mich verfolgt: Hinter mir schritt das Eis. Ich rufe an, und — da schaute ein Wirtshaus an mir vorbei! Ich greife nach dem meinigen. Wie ich nach dem feigen

Meuchler ausschaue, trifft mich ein Wurfstein an die linke Augenbraue und quersicht mir das Auge aus — der Schuft erblinde dafür! — Einen Augenblick bin ich wie betäubt vom Schmerz, und diesen Augenblick benutzte der Raaschund, um mich mit dem Dolche anzugreifen. Aber, Jäger von Chobor — Jäger von Chobor! Da kam Rahy, der Mammütjäger über Howe, den Schuft, und unter meinen Armen kniete er zusammen wie eine Gazelle unter der Pranke des Ahours. Und nun fängt das Weibermaul zu heulen an und schwört unter dem Wimmern der Verzweiflung, daß er mich für einen andern gehalten habe. Obwohl ich wußte, daß nur die Todesangst ihm diese Lüge auspreßte, wandte ich mich mit Verachtung von dem erbärmlichen Hunde weg und ließ ihn liegen wie einen Auswurf. Seither weicht er mir aus wie das Schneehuhn dem Gischsch; aber — beim Sanktan der Steppel! — Wenn ich ihn mal treffe, so mach ich aus seinem Fleische Fischklober!

„Wahr!“ — läßt sich nun wieder Raşa vernehmen, und ihre Stimme klingt wie im Ernste: „Ich schon hast du die Geschichte; aber noch nie erzählt wie diesmal.“

„Ich habe eben schon manches erlebt.“ — Sing-

vögeln!“ Selbstgefällig redete der alte Raşa seine Niesentknoten, als wollte er ein Nashorn zum Kampfe fordern.

„Hastest du ihn so furchtbar, Vater, den alten Howe?“

„Ob ich ihn hasse? Den Howe, den Schuft? Wie der Wambersfalle den Lemming, wie der Gletscher den Sonnenstrahl! — nein, nein! Wie der Howe das Faulstreich!“

„Aber, Vater, wenn du ihn so furchtbar hasstest: Warum hast du ihn dann damals nicht ungebracht?“

„Weil ich vor seinem Weibergeheul Herzwasser bekam, Dredmaul! Glaubst du etwa — was glaubst du denn, Ungeheuer?“

„Was sollte ich glauben, Vaterchen?“

„Meinst du etwa, ich hätte Howe, den Schuft — oder Howe hätte — oder — oder —“

„Was, Vater?“

„Ueberhaupt, glaubst du etwa nicht an diese Geschichte?“

„O doch, Vater! Ich glaube die Geschichte genau so, wie sie passiert ist!“

„Also, Herrchen, hol' ein bißchen Beerenwasser!“

Wie Raşa aus dem Leberbescher Beerenwasser mit Wasser mischt und in Urhörnern herumtrinkt, zieht Garzar eine sein gearbeitete Halskette aus Eisenblechplättchen, Fischwirbeln und Hirschnagelzähnen aus seiner Jagdtasche. Während sie ihm einschneidet, legt er den Schmutz um ihren schönen Hals. Seine Finger zittern und seine Pulse jagen; denn wenn sie den Schmutz zurückweist, so ist er beschämt und verhöhnt. Es würde ihm nichts anderes übrig bleiben, als heute nacht noch die Schritte zu verlassen — trotz Ahour und Finsternis! Doch die Gefahr ist nicht groß! Die weiße Schmutzkette legt sich zu herrlich um das schwarze Wellenhaar, das wie ein wilder Gletscherbach über Schultern und Arme fließt. Gold erröthen greift sie nach dem feinpulverten Brustplättchen:

„Ah — eine Antilope! Wie hübsch! Hast du sie selbst eingrabiert?“

„Ja, Raşa!“ gesteht Herrar mit der Verlegenheit eines Knaben, der etwas angestellt hat.

„Das macht dir niemand nach, Garzar!“

„Ich will nicht lügen, Raşa: Es gibt einen, vor dem ich nur ein Stämper bin!“

„Wer ist dieser Eine?“

(Fortsetzung folgt.)